

GEGENSEITIGE GEHEIMHALTUNGSVEREINBARUNG

Mutual Non-Disclosure Agreement (NDA) - technische Entwicklungs- und Konstruktionsprojekte

Version 2.0 | Stand 21.08.2026 | Entwurf zur rechtlichen Prüfung

Partei 1 / BOLT CAD

Dipl.-Ing. Anatoli Bolt

freiberuflich tätiger Ingenieur,
handelnd unter der Geschäftsbezeichnung

boltcad Engineering

Geschäftsanschrift:

Otto-Hahn-Strasse 8

40721 Hilden, Deutschland

Tel.: +49 (0) 2103 78 90 419

E-Mail: kontakt@boltcad.de

Partei 2 / Vertragspartner

Unternehmen / Rechtsform:

Vertretungsberechtigte Person:

Geschäftsanschrift:

PLZ / Ort / Land:

Telefon:

E-Mail:

BOLT CAD und der Vertragspartner werden nachfolgend einzeln jeweils als „Partei“ und gemeinsam als „Parteien“ bezeichnet.

Präambel und Vertragszweck

Die Parteien beabsichtigen, im Zusammenhang mit der Prüfung, Vorbereitung, Anbahnung oder Durchführung technischer Entwicklungs-, Design-, Konstruktions-, Simulations-, Prototyping-, Validierungs- oder Industrialisierungsleistungen zusammenzuarbeiten. Hierzu kann es erforderlich sein, technische, kaufmännische und sonstige nicht öffentliche Informationen auszutauschen. Diese Vereinbarung regelt den vertraulichen Umgang mit solchen Informationen.

Projekt / Vertragszweck: _____

Projekt-ID / Anfrage-Nr. (optional): _____

1. Vertrauliche Informationen

„Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen, die eine Partei (offenlegende Partei) der anderen Partei (empfangende Partei) im Zusammenhang mit dem Vertragszweck in mündlicher, schriftlicher, elektronischer, visueller, körperlicher oder sonstiger Form zugänglich macht und die als vertraulich gekennzeichnet sind oder nach Inhalt oder Umständen vernünftigerweise als vertraulich anzusehen sind.

Hierzu zählen insbesondere Ideen und Erfindungen, Know-how, technische Konzepte, Funktionsbeschreibungen, Lasten- und Pflichtenhefte, CAD- und 3D-Modelle, Baugruppen- und Einzelteilzeichnungen, Zeichnungen, PMI/MBD-Daten, Toleranzkonzepte und ISO-GPS-Spezifikationen, Berechnungen, FEM-/CFD-/Optiksimulationen, Simulationsmodelle und -ergebnisse, Parameterstudien, Software, Skripte, Automatisierungsworkflows, Stücklisten, Werkstoffdaten, Prüf- und Messdaten, Prototypen, Muster, Versuchsträger, Fertigungs- und Prüfverfahren, Lieferanteninformationen, Kalkulationen, Preise, Zeitpläne, Geschäfts- und Marktinformationen sowie hieraus abgeleitete Erkenntnisse.

Die Vereinbarung erfasst auch vertrauliche Informationen, die im Zusammenhang mit dem Vertragszweck bereits vor Unterzeichnung ausgetauscht wurden, sofern sie als vertraulich gekennzeichnet waren oder nach ihrem Inhalt bzw. den Umständen erkennbar vertraulich waren.

2. Geheimhaltung und zulässige Nutzung

Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen ausschließlich für den Vertragszweck verwenden, muss sie streng vertraulich behandeln und mindestens mit derselben Sorgfalt schützen, die sie bei eigenen vergleichbar sensiblen Informationen anwendet, mindestens jedoch mit angemessener und branchenüblicher Sorgfalt.

Eine Nutzung für eigene oder fremde, vom Vertragszweck unabhängige Entwicklungs-, Wettbewerbs-, Vertriebs- oder Schutzrechtsaktivitäten ist nicht zulässig. Insbesondere dürfen aus Vertraulichen Informationen keine Schutzrechte zum Nachteil der offenlegenden Partei abgeleitet oder angemeldet werden.

Vertrauliche Informationen dürfen nicht in öffentlich zugängliche Plattformen, frei zugängliche KI-Dienste oder Systeme eingestellt werden, deren Nutzungsbedingungen eine Verwendung der Inhalte zu Trainings-, Analyse- oder sonstigen eigenen Zwecken des Plattformbetreibers erlauben, sofern die offenlegende Partei dem nicht zuvor in Textform zugestimmt hat.

3. Mitarbeiter, Berater, Unterauftragnehmer und Dienstleister

Die empfangende Partei darf Vertrauliche Informationen solchen eigenen Mitarbeitern, freien Mitarbeitern, fachlichen Beratern, Unterauftragnehmern, Fertigungs-, Prüf- oder IT-Dienstleistern zugänglich machen, die diese Informationen für den Vertragszweck benötigen (Need-to-Know-Prinzip).

Voraussetzung ist, dass diese Personen oder Unternehmen gesetzlich, arbeitsvertraglich oder vertraglich zu einer Vertraulichkeit verpflichtet sind, die den Schutzstandard dieser Vereinbarung nicht wesentlich unterschreitet. Die empfangende Partei bleibt für die Einhaltung dieser Pflichten in ihrem Verantwortungsbereich verantwortlich.

Dies erlaubt BOLT CAD insbesondere den projektbezogenen Einsatz eigener Mitarbeiter und, soweit technisch erforderlich, geeigneter Spezialisten oder Fertigungs-/Prüfpartner unter entsprechender Vertraulichkeitsbindung.

4. Ausnahmen von der Vertraulichkeit

Die Verpflichtungen gelten nicht für Informationen, soweit die empfangende Partei nachweisen kann, dass diese (a) bei Offenlegung bereits öffentlich bekannt waren oder später ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung öffentlich bekannt werden, (b) ihr nachweislich bereits rechtmäßig und ohne Geheimhaltungspflicht bekannt waren, (c) von einem hierzu berechtigten Dritten rechtmäßig ohne Geheimhaltungspflicht mitgeteilt wurden, (d) unabhängig und ohne Rückgriff auf Vertrauliche Informationen entwickelt wurden oder (e) von der offenlegenden Partei ausdrücklich zur Veröffentlichung oder Weitergabe freigegeben wurden.

Muss eine Information aufgrund zwingenden Rechts, behördlicher oder gerichtlicher Anordnung offengelegt werden, informiert die empfangende Partei - soweit rechtlich zulässig - die offenlegende Partei vorab und beschränkt die Offenlegung auf das erforderliche Maß.

5. Schutz geistigen Eigentums und keine Rechteübertragung

Jede Partei behält sämtliche Rechte an ihren Vertraulichen Informationen, vorbestehendem Know-how, Unterlagen, Modellen, Software und Schutzrechten. Durch diese Vereinbarung werden weder Lizenzen noch Eigentums-, Nutzungs-, Verwertungs- oder sonstige Rechte eingeräumt, sofern dies nicht in einem gesonderten Vertrag ausdrücklich vereinbart wird.

Die Regelung von Arbeitsergebnissen, Nutzungsrechten, Erfindungen und Schutzrechten, die im Rahmen eines späteren Entwicklungsauftrags entstehen, bleibt dem jeweiligen Projekt-, Werk-, Dienst- oder Rahmenvertrag vorbehalten.

6. Keine Abschluss- oder Bereitstellungspflicht; keine Gewährleistung

Diese Vereinbarung verpflichtet keine Partei, Informationen offenzulegen, einen Auftrag zu erteilen oder anzunehmen oder einen weiteren Vertrag abzuschließen. Die offenlegende Partei übernimmt für bereitgestellte Informationen keine Gewähr für Vollständigkeit, Fehlerfreiheit, Verwendbarkeit oder Freiheit von Rechten Dritter, soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht.

7. Datensicherheit und Datenschutz

Die Parteien treffen angemessene technische und organisatorische Maßnahmen, um Vertrauliche Informationen vor unbefugtem Zugriff, Verlust, Manipulation oder Offenlegung zu schützen. Soweit personenbezogene Daten verarbeitet werden, beachten die Parteien die anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Soweit für die Leistungserbringung eine Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO erforderlich wird, schließen die Parteien erforderlichenfalls eine gesonderte Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

8. Rückgabe, Löschung und Aufbewahrung

Auf schriftliche Anforderung der offenlegenden Partei, spätestens nach Beendigung des Vertragszwecks, wird die empfangende Partei Vertrauliche Informationen und überlassene Originale nach Wahl der offenlegenden Partei zurückgeben oder löschen bzw. vernichten, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten, berechtigten Dokumentationsinteressen oder technische Sicherungskopien entgegenstehen.

In Sicherungssystemen oder aufgrund gesetzlicher Aufbewahrungspflichten fortbestehende Informationen dürfen nicht weiter aktiv genutzt werden und bleiben weiterhin den Geheimhaltungspflichten dieser Vereinbarung unterworfen.

9. Laufzeit und Fortgeltung

Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die zuletzt unterzeichnende Partei in Kraft. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende in Textform gekündigt werden. Die Geheimhaltungspflichten für während der Laufzeit erhaltene Vertrauliche Informationen gelten für fünf (5) Jahre nach Beendigung der Vereinbarung fort.

Für Geschäftsgeheimnisse im Sinne des GeschGehG, deren wirtschaftlicher Wert und Geheimnischarakter über diesen Zeitraum hinaus fortbestehen, gelten die Schutzpflichten so lange fort, wie die Voraussetzungen eines Geschäftsgeheimnisses vorliegen oder zwingende gesetzliche Pflichten dies erfordern.

10. Pflichtverletzungen und Haftung

Bei einer schuldhaften Verletzung dieser Vereinbarung haftet die verletzende Partei nach den gesetzlichen Vorschriften für den hierdurch verursachten Schaden. Weitergehende gesetzliche Ansprüche, insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs- und Auskunftsansprüche sowie Ansprüche nach dem Gesetz zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen (GeschGehG), bleiben unberührt.

Eine pauschale Vertragsstrafe wird mit dieser Standardvereinbarung nicht vereinbart. Eine projektbezogene Vertragsstrafe kann bei Bedarf gesondert und individuell vereinbart werden.

11. Elektronischer Vertragsschluss und Signatur

Diese Vereinbarung kann in Papierform oder elektronisch geschlossen werden. Soweit gesetzlich zulässig, genügt für Abschluss, Änderungen und Erklärungen die Textform oder eine elektronische Signatur. Elektronisch signierte Exemplare und von beiden Parteien nachvollziehbar bestätigte elektronische Vertragskopien dürfen als Nachweis des Vertragsschlusses verwendet werden.

Soweit im Einzelfall gesetzlich oder vertraglich eine strengere Form erforderlich ist, geht diese vor.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

Soweit beide Parteien Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen sind oder eine Gerichtsstandsvereinbarung gesetzlich zulässig ist, wird Hilden als Gerichtsstand vereinbart. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Gerichtsstände.

13. Schlussbestimmungen

Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sollen aus Nachweisgründen in Textform erfolgen, soweit nicht eine strengere Form gesetzlich vorgeschrieben ist.

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung; soweit eine Regelungslücke besteht, werden die Parteien eine dem wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommende zulässige Regelung vereinbaren.

Eine Abtretung von Rechten oder Übertragung von Pflichten aus dieser Vereinbarung auf Dritte bedarf der vorherigen Zustimmung der anderen Partei, soweit nicht im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge oder gesetzlich etwas anderes gilt.

Unterschriften

Die Parteien bestätigen, die vorstehende Vereinbarung gelesen zu haben und mit deren Inhalt einverstanden zu sein.

BOLTCAD	VERTRAGSPARTNER
Ort, Datum Hilden, _____	Ort, Datum _____
Name Dipl.-Ing. Anatoli Bolt	Name _____
Funktion freiberuflich taehtiger Ingenieur	Funktion _____
Unterschrift / elektronische Signatur _____	Unterschrift / elektronische Signatur _____